

# Amts-Blatt.

No. 41.

Marienwerder, den 11ten Oktober

1848.

- Das 40ste, 41ste u. 42ste Stück der Gesefsammlung enthält unter:
- No. 3030. Den Allerhöchsten Erlaf vom 25ten August c. nebst Tarif zur Erhebung des Hafens- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demselben Tage;
  - No. 3031. die Allerhöchste Urkunde vom 1sten September 1848, betreffend die Bestätigung des 5ten Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage;
  - No. 3032. den Allerhöchsten Erlaf vom 21sten September c., betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerwald und der übrigen Staats-Minister, so wie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel zum Präsidenten desselben;
  - No. 3033. den Allerhöchsten Erlaf vom 25ten August c., betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe;
  - No. 3034. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen — Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten — zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft, vom 9ten September 1848;
  - No. 3035. das Gesetz vom 24sten September c. zum Schuz der persönlichen Freiheit.

I. Die Buchhandlung Dunker und Humblot zu Berlin hat hinsichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranstaltung des Verfassers erschienenen deutschen Uebersetzung des Werks:

„Diary and Notes of Horace Templeton Esq. late Secretary of Legation of — in two volumes. London Chapman and Hale 1848. NB. the Editor will publish a German Translation of this Work at Berlin with Mrs. Dunker et Humblot“

unter dem Titel:

„Tagebuch und Notizen von Horace Templeton, ehemaligem Legations-Secretair zu — 2 Theile. Berlin 1848.“

nachgewiesen, das Verlagsrecht unter denjenigen Voraussetzungen erworben zu haben, Ausgegeben in Marienwerder den 12. Oktober 1848.

ben, welche nach §. 4. Nro. 3b. des Gesetzes vom 11ten Juni 1837, dessen Bedingung der Verfasser erfüllt hat, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 13ten Mai (16ten Juni) 1816 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königl. Preussischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

Solches wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten nützlichen Werks unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf den Antrag der Buchhandlung Duncker und Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung gezogen zu werden.

Königsberg, den 28ten September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

II. Da noch immer Fälle vorkommen, in welchen unbefugte Bauhandwerker Bauausführungen selbstständig übernehmen und sich dadurch strafbar machen, so nehmen wir Veranlassung, folgende in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften wieder in Erinnerung zu bringen:

1. Nach §. 45. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 müssen Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister sich, wenn sie ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen, und nach §. 177. a. a. Orten verfallen dieselben, wenn sie den selbstständigen Betrieb des Gewerbes ohne die in dem Befähigungszeugnisse liegende Genehmigung unternehmen oder fortsetzen, in eine Geldbusse bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten.
2. Nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten Juli 1835 steht es den zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes befähigten Meistern nicht zu, ihre Befugnisse durch die Ertheilung schriftlicher oder mündlicher Ermächtigungen zur Uebernahme von Bauten, mit oder ohne das Versprechen, die Ausführung kontrolliren oder für dieselbe verantwortlich sein zu wollen, auf Gesellen oder andere Personen zu übertragen.

Wenn daher nach jener Bekanntmachung die Ertheilung solcher Ermächtigungen, in welcher Form es sei, bei einer im Wiederholungsfalle zu verschärfenden Polizeistrafe von 5 Thlr. untersagt worden ist, so wird andererseits auch die unter Nro. 1. angedrohte Strafe durch den Besitz einer solchen Ermächtigung nicht ausgeschlossen.

Marienwerder, den 22ten September 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.



III. Seit der Bekanntmachung, den Ausbruch der Cholera im Departement betreffend — (Nro. 38. des Amtsblatts) — sind in Dyck, Kreis des Dt. Crone, 3 Personen an der Cholera erkrankt, von denen einer gestorben ist, und 2 sich noch in ärztlicher Behandlung befinden. Im Kreise Marienwerder sind in Kanitzken 4 erkrankt, davon sind 3 gestorben, einer befindet sich in ärztlicher Behandlung. In Grünhoff bei Mewe ist ein Mann an der Cholera gestorben, in Kurzebrak einer erkrankt. Auf der an der Montlauer Spitze vor Anker liegenden Schiffen und Holztraften sind ebenfalls 5 Mann an der Cholera verstorben und einer befindet sich noch in ärztlicher Behandlung.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden des Vorwerks Klein-Plauth und im Dorfe Harnau, Rosenberger Kreises, ist die rothverdächtige Druse ausgebrochen, welches hiermit bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 15ten September 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der für das Königl. 5te Kürassier-Regiment ausgehobene Rekrut Joseph Pruszeki aus Bissowo ist durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 22sten September d. J. für einen Deserteur erklärt, und es ist auf Konfiskation seines Vermögens erkannt worden.

Danzig, den 2ten Oktober 1848.

Königliches Gericht der zweiten Division.

VI. (Fortsetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind bei der Regierungs-Hauptkasse in Marienwerder vom 1sten bis incl. den 7ten Oktober d. J. eingegangen:

	b. in baarem Gelde:	Rthlr.
917.	von d. Postamts-Administrator Hrn. Moldenhauer in Neuenburg noch	5
918.	" " Kanzlei-Rath Hrn. Holder-Egger in Marienwerder	200
919.	" " Frau Prediger Wessel in Thorn	20
920.	" " Besitzer Hrn. Peter Jahnke in Blotto	100
921.	" S. H. . . . .	150
922.	" R. . . . .	60
923.	" d. hiesigen Pupillen-Koll. in der Inspekt. Bethgeschen Vormunds.-S.	300
924.	" " " " " für d. Schulz v. Ascheradenschen Minorenn.	80
925.	" " " " " für d. minorenn Tochter des Steuer-Einnehmer Höpfner	30
926.	" " Rabbiner Hrn. Dr. Julius Cosmann in Mef. Friedland	10
927.	" " Töpfermeister Hrn. Krüger in Graudenz	50

		Rthlr.
928.	von d. Pfarrer Hrn. Pitsch in Alt-Lagig	50
929.	" " evangel. Kirchen-Vorstande in Plietnis	50
930.	" " Land- und Stadtrichter Hrn. Sponholz in Schloppe	100
ad Nro.	Nachzahlungen zum Gold- und Silberwerth.	Rthl. 26 21
342.	" " Gutsbesitzer Hrn. Märker in Babken	31 12
392.	" " Posthalter Hrn. Döge in Briesen	7 4
397.	" " Kaufmann Hrn. Abraham Werner in St. Crone	— 8
398.	" " Gutsbesitzer Hrn. Leopold Jotisch in Kegelsmühle	1 6
399.	" " Gutsbesitzer Hrn. Emil Raschke ebendasselbst	43 26
414.	" " Land- u. Stadtgerichts-Direktor Hrn. Toobe in Graudenz	23 17
419.	" " Oberamtmann Hrn. Köber in Gorinnen	39 22
434.	" " Einfäßen Hrn. Peter Boldt in Christkowo	5 23
461.	" " Frau Kaufmann Schröder in Lindenhoff	37 26
488.	" " Oberlieutenant Hrn. Gülle in Graudenz	3 15
491.	" " Oberförster Hrn. Jurisch in Jammi	

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

Personal-Chronik.

VII. Der Ober-Steuer-Inspektor Fromm zu Pr. Stargardt ist vom 1sten November c. ab in gleicher Dienst-Eigenschaft nach Bromberg versetzt und die Ober-Steuer-Inspektor-Stelle in Pr. Stargardt dem bisherigen Ober-Zoll-Inspektor Buhke in Pogorzelice verliehen.

Der Haupt-Zoll-Amts-Rendant in Thorn ist ebenfalls vom 1sten November c. ab zum Ober-Zoll-Inspektor in Pogorzelice befördert und die Haupt-Zoll-Amts-Rendanten-Stelle zu Thorn dem bisherigen Haupt-Amts-Rendanten Jaithe in Skalmierzice übertragen.

Der Justiz-Commissarius Knorr zu Löbau ist daselbst zum unbefoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Grenz-Aufseher Pansegran zu Gollub ist nach Gurezno und der Grenz-Aufseher Weiß von Gurezno nach Gollub versetzt.

Der Grenz-Aufseher von Buffow ist von Brzoza nach Podgursz, der Grenz-Aufseher Stumm von Sobierczisno nach Brzoza, der Grenz-Aufseher Reck von Tobulken nach Sobierczisno, und der Grenz-Aufseher Casimir von Goczemka nach Tobulken versetzt.

Der Chausseegeld-Erheber Schmidt zu Sandkrug ist nach Niewiczyn und der Chausseegeld-Erheber Kropfgans von Niewiczyn nach Sandkrug versetzt.